

Der Bericht über das Branntweinmonopol und die Krügerei.

I.

In Sachen der Einführung des Branntweinmonopols hatte der vorige Landtag die der Ritterschaftsrepräsentation ertheilte Instruktion darauf beschränkt, dass für die Zulassung des Absatzes der Brennereifabrikate aus Liv- und Estland nach dem St. Petersburger und Pleskauer Gouvernement Sorge zu tragen sei. Im Uebrigen glaubte der Landtag eine abwartende Stellung einnehmen zu müssen, namentlich in Berücksichtigung des zwischen der vorliegenden Angelegenheit und der Schänkereiberechtigung bestehenden engen Zusammenhanges.

Um in Betreff des obwaltenden Interessenverhältnisses ein Urtheil gewinnen zu können, wurde vom Landrathskollegium über die bestehenden Krüge eine Enquête veranstaltet, deren Resultate als ziemlich vollständig und zuverlässig gelten können, da die Anfrage nur von 18 Gütern unbeantwortet blieb. Danach gab es 1897 in den 8 Kreisen Livlands (abgesehen vom Rigaschen Patrimonialgebiet) 1321*) Krüge, 9 Schänken und 5 Bierbuden. Die Pachtrevenüen der Krüge, zu denen, ausser den eigentlichen Krugsrevenüen, auch noch „besondere Nutzungen“ gehören, betragen 710.630 Rbl. Die davon auf die besonderen Nutzungen entfallende Summe war mit 110.439 Rbl. veranschlagt. Ohne besondere Nutzungen sind 334 von diesen Krügen verpachtet. Die Schänken und Bierbuden bringen 3700 Rbl. ein, wovon 1487 Rbl. auf die besonderen Nutzungen entfallen. Der (40%) Branntwein wurde durchschnittlich zu 68 Kop. pro Stof abgesetzt, am theuersten im Rigaschen Kreise, durchschnittlich zu 78 Kop., am billigsten im Werroschen für durchschnittlich 62 Kop.

Dem sind die Resultate einer von der Oekonomischen Sozietät veranstalteten Enquête über die Brennereien gegenüberzuhalten. Danach

*) Zwischen diesen Daten und den vom Herrn Dirigirenden der Accise gesammelten liegen nicht unerhebliche Differenzen vor. Nach letzteren Daten gab es im I. Halbjahr 1895 in den Kreisen, ausserhalb der städtischen Ansiedelungen, 1546 Getränkeanstalten. Für die Differenz muss der Hauptgrund in den namentlich in den Jahren 1895 und 1896 erfolgten Krugsschliessungen und in der Einbeziehung des Rigaschen Patrimonialgebiets erblickt werden.

waren 84 Brennereien im Betriebe, die einen Bauwerth von 2.385.137 Rbl. repräsentiren. Revenüenberechnungen waren dem Landrathskollegium nicht zugegangen.

Mündliche Erkundigungen an massgebender Stelle über die muthmasslichen Einwirkungen der Einführung des Monopols auf die Krügerei in Livland ergaben, dass die Staatsregierung wahrscheinlich

- a. an den Orten, die als Flecken oder Hakelwerke anzusehen sind (in Livland etwa 15), die Krüge und die Schänken schliessen und an deren Stelle Kronsbranntweinbuden einrichten werde,
- b. die übrigen Krüge weiter bestehen lassen werde, bei Herabsetzung der Patentsteuer auf 25 Rbl. jährlich und Gewährung eines noch näher festzusetzenden Rabatts für den Verkauf des Kronsbranntweins,
- c. den Branntweinsverkauf in den Krügen zu festgesetzten Preisen aus versiegelten Gefässen in der Minimalgrösse von $\frac{1}{200}$ Wedro stattfinden lassen werde.

Diese Nachrichten und die Thatsache, dass mittlerweile die Einführung des Monopols u. A. im St. Petersburger und Pleskauer Gouvernement schon zum 1. Januar 1898 angeordnet worden war, nöthigten zu einem unverzüglichen Vorgehen. Eine deshalb einberufene Versammlung der Konventsglieder ersuchte den Herrn Landmarschall, bei dem Herrn Finanzminister das Gesuch um Einführung des Monopols auch in Livland, unter Anschluss an den St. Petersburger und Pleskauer Monopolrayon und bei Wahrung des Krügereirechts, einzureichen. Für den Fall, dass der Anschluss nicht genehmigt werden würde, sollte um eine Exportbonifikation nachgesucht werden. Ein in diesem Sinne abgefasstes vorläufiges Memorial wurde alsbald eingereicht.

Anlangend die Exportbonifikationen, so sei vorweg bemerkt, dass diese kaum mehr in Frage kommen dürften. Es wird gegen deren Gewährung eingewandt, dass die vom ganzen Reiche zu tragende Bonifikationsvergütung vorzugsweise doch nur den Grenzprovinzen und den an den Küsten belegenen Gouvernements zu Gute kommen und alsbald durch Ueberbieten der Prämien eine Bonifikationskonkurrenz zwischen Russland und dem Auslande entstehen werde.

Mit dem Absatz denaturirter Spiritusfabrikate zu technischen Zwecken dürfte wohl auch kaum zu rechnen sein, weil angestellte Versuche ergeben haben, dass eine wirklich wirksame, d. h. das Trinken des denaturirten Branntweins verhindernde Denaturirung, in Russland nicht wohl anwendbar ist.

Die Brennereibesitzer werden jedoch auch bei mangelndem Anschluss Livlands an die angrenzenden Monopolrayons nicht, wie solches befürchtet wurde, ausschliesslich auf den ungenügenden Absatz an die Kronsniederlagen im Gouvernement angewiesen sein, sondern sich an den Torgen in den angrenzenden Monopolrayons, deren Produktion den Konsum lange nicht deckt, betheiligen können und einer Konkurrenz der dortigen Bren-

nereien voraussichtlich gewachsen sein, weil durch das Monopolgesetz die Eröffnung neuer Brennereien in den Monopolrayons und die Erhöhung der Produktion der bestehenden Brennereien daselbst sehr erschwert wird.

Nachdem mittlerweile durch Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 5. Mai 1897 die Ausdehnung des Branntweinmonopols auf Livland zum 1. Juli 1900 angeordnet worden ist, tritt dem Obigen gemäss im Zusammenhange hiermit die Frage über den Fortbestand der Krüge in den Vordergrund der aktuellen Interessen. Sie hätte höchst wahrscheinlich einen sehr viel ungünstigeren Gang genommen, als solches voraussichtlich der Fall sein wird, wenn nicht die Dirigirenden der Accise in den Ostseeprovinzen, auf deren Gutachten es offenbar in erster Linie ankam, den hiesigen Krügen ein günstiges Zeugniß ausgestellt und den wesentlichen Unterschied zwischen ihnen und den russischen Dorfkabaks betont hätten.

Dieses Moment und der Zweckmässigkeitsgrund, dass es der Regierung erwünscht ist, die über das ganze Land vertheilten Krüge und Schänken als Verkaufsstellen für den Kronsbranntwein benutzen zu können, wodurch die Regierung der Nothwendigkeit überhoben wird, Verkaufsstellen für eigene Rechnung einzurichten, haben dazu geführt, dass die Beibehaltung der Krüge als gesichert gelten kann. In diesem Sinne hat sich der Herr Finanzminister auch gelegentlich seines Besuchs in Riga im Sommer v. J. ausgesprochen. Ob und inwieweit hierbei die Rücksichtnahme auf das realrechtliche Krügerei- und Schänkereirecht der Rittergüter mitgewirkt hat, muss dahingestellt bleiben. Die Ritterschaftsrepräsentation hat natürlich nicht unterlassen dürfen, diesen rechtlichen Gesichtspunkt besonders zu betonen und daraus die Konsequenz zu ziehen, dass, wenn die Regierung sich veranlasst sehen sollte, mit Rücksicht auf die Monopoleinführung Krüge zu schliessen, ihr hieraus die Verpflichtung erwachse, Kapitalentschädigungen zu gewähren. Auch über diese Seite der Frage wurde an massgebender Stelle, u. A. gelegentlich des erwähnten Besuchs des Herrn Finanzministers, verhandelt. Damals wurde regierungsseitig die Anschauung vertreten, dass die baltische Schänkereiberechtigung mit dem bekanntlich durch Entschädigungen abgelösten sog. Propinationsrecht, wie es in den westlichen und einigen anderen Gouvernements bestand, keine Aehnlichkeit aufweise. Das Propinationsrecht habe die Natur eines von der Krone einzelnen Personen zur Ausübung übertragenen Regalrechts, die hiesige Schänkereiberechtigung hingegen habe die Natur eines blossen Vorrechts, das auf dem Gesetzgebungswege aufgehoben werden könne, ohne dass den Berechtigten daraus ein Entschädigungsanspruch erwüchse. In einem vom Herrn Landmarschall im November v. J. dem Herrn Finanzminister überreichten Memorial ist das Krügerei- und Schänkereirecht in seiner privilegierten realrechtlichen Natur dargelegt und der Entschädigungsanspruch begründet worden, jedoch ohne dass eine Analogie mit dem (allerdings heterogenen) Propinationsrecht behauptet worden wäre. Da, wie erwähnt, das Fortbestehen der Krüge durch

das Monopol nicht gefährdet werden dürfte, so ist die praktische Bedeutung der Rechtsfrage zur Zeit von geringerem Gewicht, als solches unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre. Eine grössere Bedeutung ist ihr gegenwärtig für die Beurtheilung der auf Grund des Art. 558 der Acciseverordnung erfolgten Krugsschliessungen, worüber noch zu berichten sein wird, beizumessen. Bleiben die Krüge bestehen, so wird ihre seitherige Haupteinnahme durch das Branntweinmonopol keine sehr grosse Einschränkung erfahren. Denn die Haupteinnahme der livländischen Krüge besteht, wie die vom Herrn Dirigirenden der Accise gesammelten Daten klar beweisen, allerwärts nicht im Branntweinverkauf, sondern im Bierausschank, und dieser soll keinerlei Einschränkungen erfahren. Der Gewinn aus dem Branntweinverkauf, der auch schon bisher so gering war, dass durch ihn allein, nach den vom Herrn Dirigirenden der Accise angestellten Erhebungen, bisher nur 4,4% der Krüge existenzfähig waren, wird nach Einführung des Branntweinmonopols allerdings noch verringert werden. Es besteht die Absicht, für den aus den Krügen abzusetzenden Kronsbranntwein, dessen Verkaufspreis auf 7 Rbl. pro Wedro normirt werden soll, den Krügern einen nur sehr geringen Rabatt zu gewähren, der sich nach der Entfernung der Krüge von denjenigen Städten und Flecken zu richten hätte, wo Kronsbranntweinniederlagen eingerichtet werden sollen. Rayonweise soll sich der Rabatt, der für die nächste Entfernung von 5 Werst nur 10 Kop. pro Wedro betragen würde, in bestimmter Progression, jedoch nicht über 50 Kop. pro Wedro, erhöhen. Der Adelskonvent im Dezember v. J. meinte den Herrn Landmarschall ersuchen zu müssen, dass er die Gewährung eines Rabatts von 2 Rbl. pro Wedro erwirken möge.

II.

Infolge des Berichts über die auf Grund des Art. 558 der Acciseverordnung von der Gouvernementsobrigkeit in grosser Zahl angeordneten Schliessungen von Krügen hatte der vorige Landtag die Residirung und den Herrn Landmarschall ersucht, auf die Abstellung derartiger Eingriffe in das Privatrecht hinzuwirken und gleichzeitig geltend zu machen, wie die Ritterschaft bedauern müsse, dass die von ihr zur Einschränkung der Völlerei gethanen Schritte, namentlich die Vorstellung einer Krugsordnung und das Gesuch um Verminderung der übergrossen Zahl von Jahrmärkten unberücksichtigt gelassen worden. Auch sollten die Gutsbesitzer ersucht werden, die Residirung über alle auf die Schliessung von Krügen bezüglichen Vorkommnisse in Kenntniss zu setzen. Im Laufe der seitdem verflossenen 2 Jahre gelangten, ungeachtet der erwähnten Aufforderung, nur wenige Fälle zur Kenntniss der Residirung, was den Schluss gestattet, dass solche Fälle nur noch vereinzelt vorgekommen sind, während sie bis dahin eine die materiellen Interessen der Gutsbesitzer schwer schädigenden Umfang

angenommen hatten. Freilich ist neuestens die Residirung vom Herrn Gouverneur über die von ihm angeordnete Schliessung des zum Stiftsgut Kokenkau gehörigen Löppe-Kruges benachrichtigt worden. Die Menge der Gesuche um Anordnung der Schliessung von Krügen dürfte wohl jedenfalls infolge der Publikation in der Gouvernementszeitung Nr. 141 v. J. 1896 vermindert worden sein, worin unter Hinweis auf den Art. 883 Th. III des Provinzialrechts hervorgehoben wird, dass die Schliessung von Krügen auf Anordnung der Gouvernementsobrigkeit in Gemässheit des Art. 558 a. a. O. „nur in Ausnahmefällen“ stattfinden könne.

Aus der bereits erwähnten Enquête des Landrathskollegiums über die Krüge und deren Einkommen ist zu ersehen, dass in den letzten 10 Jahren (bis Ende 1895) auf obrigkeitliche Anordnung im Ganzen 78 Krüge geschlossen worden sind, freiwillig hingegen 246 Krüge, die zusammen eine Pachtrevenue von 72.735 Rbl. jährlich repräsentirten. Der Schliessung unterlagen in demselben Zeitraum ferner 20 Schänken und Bierbuden mit einer Jahreseinnahme von 4585 Rbl.

An den Herrn Gouverneur richtete das Landrathskollegium im September 1896 eine dem Landtagsbeschluss entsprechende ausführliche Vorstellung und auf Grund eines bezüglichen Konventsbeschlusses vom Dezember 1896 wiederholentlich im Januar 1897. Beide Vorstellungen blieben ohne Erfolg, indem die Gouvernementsobrigkeit darauf besteht, dass die provinzialrechtlichen Bestimmungen über das Halten der Krüge die Anwendung des Art. 558 der Acciseverordnung nicht hindern. Die entsprechenden, vom Herrn Landmarschall in der Residenz gethanen Schritte führten zu keinem besseren Resultat. Solange nicht die besondere Natur des baltischen Schänkereirechts und die daraus resultirende Nichtanwendbarkeit des Art. 558 der Acciseverordnung prinzipielle Anerkennung gefunden haben wird, was erwähntermassen noch nicht geschehen ist, war die Aussicht auf Erfolg von vornherein nur gering. Da aber in Betreff zahlreicher an Einen Dirigirenden Senat gerichteter Beschwerden über die Anwendung des mehrfach zitierten Art. 558 die definitiven Entscheidungen demnächst erfolgen dürften, so steht zu erwarten, dass präjudikatweise die Rechtsfrage bald klargestellt werden wird. Neuestens (am 29. Januar d. J.) ist eine Senatsentscheidung ergangen, die sich allerdings zunächst nur auf Kurland bezieht und eine für Livland praktisch nicht vorliegende Frage — es handelt sich darum, ob die Krugkonzessionen alljährlich der Erneuerung bedürfen, oder ob die erstmalige Konzession von dauernder Wirkung sei — zum Auszuge bringt, die aber, mit Rücksicht auf die Gleichheit der Rechtslage, auch für Livland von Belang ist. Hierin wird einerseits die besondere Natur des baltischen Schänkereirechts anerkannt und aus diesem Gesichtspunkt deduzirt, dass die alljährlichen Konzessionserneuerungen nicht erforderlich seien, andererseits aber wird das Motiv geltend gemacht, dass mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Anwendung des Art. 558 der Accise-

verordnung, wenn Sittlichkeitsrücksichten die Schliessung von Krügen in einzelnen Fällen erheischen, für die alljährlichen Konzessionserneuerungen keine Nothwendigkeit vorliege. Es fragt sich nun, ob und inwieweit Ein Dirigirender Senat die Anwendbarkeit des Art. 558 auch bei der Entscheidung über die nun in Betracht kommenden, speziell die Krugsschliessungen auf Grund des zitierten Artikels betreffenden Beschwerden aufrechterhalten wird.

Bisher war der Stand der Beschwerden kein ganz ungünstiger. Die Beschwerde über eine in Kurland erfolgte Krugsschliessung war im Departement so entschieden worden, dass damals ihre Devolvirung an die Allgemeine Versammlung in Aussicht stand. Die Majorität hatte die Anschauung vertreten, dass die Schliessung konzessionirter Krüge nicht zulässig sei. Diese Anschauung theilte auch der Gehilfe des Herrn Finanzministers, während der Herr Minister des Innern eine alljährliche Konzessionserneuerung für erforderlich hielt.

III.

Dem Landtage des Jahres 1896 war über die von der Ritterschaftsrepräsentation behufs einer gerechteren Umlegung der sog. Trakteursteuer zum Besten der Landeskasse gethanen Schritte berichtet worden. Das bezügliche Projekt nahm eine Umlage der Steuer im Verhältniss zu den Krugspachten (nach Abzug der Einkünfte von den „besonderen Nutzungen“) in Aussicht. In einem Schreiben vom 16. Juni v. J. (Nr. 5526) an den Herrn Gouverneuren aus dem Oekonomie-Departement des Ministeriums des Innern wurde das Projekt mit der Motivirung für unanwendbar erklärt, dass nach dem Gesetze v. J. 1893 der Satz von 60 Rbl. als Höchstbetrag der zulässigen Besteuerung zu gelten habe, bei Annahme der vorgeschlagenen Umlage aber ca. 300 Krüge mit 94 bis 189 Rbl. besteuert werden würden. Es sei der Ritterschaft anheimzugeben, um eine Herabsetzung der Besteuerungsklassen je nach der Belegenheit nachzusuchen.

Der Adelskonvent vom Dezember v. J. hat daraufhin die Residirung ersucht, ein neues Umlageprojekt, unter Einhaltung des Satzes von 60 Rbl., als des gesetzlichen Maximalbetrages, zu entwerfen. In der Kürze der Zeit konnte dieses Kommissum nicht erfüllt werden. Die Beschlussfassung wurde dem nächsten Adelskonvent vorbehalten.

IV.

Auf Ansuchen der Ritterschaft war durch Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 29. April 1896 angeordnet worden, dass die Giltigkeitsfrist der Patente für das Halten von Krügen ausserhalb der städtischen Ansiedelungen anstatt, wie bisher, vom 1. Januar an, vom 23. April und 23. Oktober an zu beginnen habe und die Patentsteuer dem

entsprechend zu berechnen sei. Bei Ausarbeitung des Gesetzes war leider übersehen worden, dass, ausser in Betreff der Patentsteuerzahlung, ebenso auch in Betreff der Krugssteuerzahlung und der Zahlung für den Kleinhandelschein die Neuregelung Platz greifen und im Gesetze erwähnt werden müsste. Das ist nicht geschehen und die Renteien richten sich beim Erheben der Zahlungen genau nach dem Wortlaut des Gesetzes.

Hierauf aufmerksam gemacht, richtete das Landrathskollegium an den Kameralhof das Ersuchen, er möge den Renteien vorschreiben, vom Jahre 1898 ab auch die letzterwähnten Zahlungen vom 23. April und 23. Oktober ab in ganzen oder halben Jahresbeträgen zu erheben. Der Kameralhof erwiderte, wie er auf den erwähnten Misstand auch schon aufmerksam geworden und an das Departement der indirekten Steuern deshalb eine Vorstellung gerichtet hätte, worauf jedoch die Entscheidung eingegangen sei, dass „eine Veränderung der Erhebung etc. nicht erforderlich wäre, da das Gesetz vom 29. April 1896 nur die Frist für die Erhebung der Krugspatente verändert habe,“ und es füglich in Betreff der anderen Zahlungen bei den seitherigen Terminen sein Bewenden haben müsse.

Da es zufolge eingegangener Erkundigungen möglich erschien, dass der Herr Finanzminister, ohne den legislativen Weg zu beschreiten, die Verlegung der Termine für die Trakteursteuerzahlung von sich aus anordnen könnte, während zur Verlegung der Termine für die Zahlung der Kleinhandelscheine die Emanation eines Gesetzes erforderlich gewesen wäre, die Geringfügigkeit der letzterwähnten Zahlung aber die Beschreitung des Gesetzgebungsweges nicht rathsam erscheinen liess, so ist dem Herrn Finanzminister vom Landrathskollegium und auch von einigen Interessenten in diesem Sinne Vorstellung gemacht worden. Die Entscheidung steht noch aus.

V.

Die Einzahlung der sog. Trakteursteuer zum Besten der Landeskasse erfolgt regelmässig, ohne dass das Landrathskollegium Kenntniss darüber erlangt, von welchen Krügen namentlich die Steuer entrichtet wird. So hatte es geschehen können, dass, obgleich die Stadt Riga und ihr Patrimonialgebiet einerseits und das flache Land andererseits ihre Prästanden gesondert ableisten und dem entsprechend auch die Krugssteuer von den im Patrimonialgebiet der Stadt Riga belegenen Krügen füglich zu den städtischen Mitteln hätte fliessen sollen, sie dennoch der Landeskasse überwiesen worden war. Nachdem die vom Landrathskollegium eingezogenen Erkundigungen ergeben hatten, dass dem in der That so sei, meinte das Landrathskollegium seine Willigkeit zur Auskehrung der bereits empfangenen Summen deklarieren zu sollen. Es handelt sich um die Zahlungen für 27 Krüge. Die Rückzahlung wird ohne Schwierigkeit erfolgen können, da die gesammten Krugssteuereinnahmen den anschlagsmässigen Betrag voraussichtlich auch

im laufenden Jahre übersteigen werden, wogegen, wenn eine längere Zeit verstrichen wäre und die vereinnahmten Gelder alsdann hätten zurückgezahlt werden müssen, solches recht unbequem hätte werden können. Der genaue Betrag der gegenwärtig zu refundirenden Summe kann noch nicht angegeben werden. Für das Jahr 1897 betrug die betreffende Steuerzahlung 1.620 Rbl., in den Vorjahren variierte die Summe.

Auch diese Angelegenheit hat ihre Erledigung noch nicht gefunden. Die Gouvernementsverwaltung in ihrem erweiterten Bestande glaubte die Genehmigung zur Auskehrung der Summe an die Stadtverwaltung von sich aus nicht ertheilen zu können und hat deshalb dem Finanzministerium Vorstellung gemacht, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

Est.

A-16644